

S A T Z U N G

über die Einrichtung eines Jugendbeirates **in der Kreisstadt Neunkirchen**

Aufgrund der §§ 12 und 49 a Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG - (Amtsblatt S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 09.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2021 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Die Kreisstadt Neunkirchen möchte durch die Bildung eines Jugendbeirates junge Menschen stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen sowie ihr gesellschaftliches Engagement als auch ihr Verantwortungsbewusstsein fördern. Durch die Beteiligung der Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass die Interessen junger Menschen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

§ 1

Einrichtung eines Jugendbeirates

Für die Wahrnehmung von Jugendinteressen ist für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen ein Jugendbeirat eingerichtet.

Der Jugendbeirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Kreisstadt Neunkirchen".

§ 2

Beteiligung

- (1) Der Jugendbeirat ist bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen berühren, angemessen zu beteiligen. Um dieses Ziel verwirklichen zu können, erhält die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates oder das in Abs. 2 Satz 1 genannte

bestimmte Mitglied rechtzeitig die jeweiligen Bekanntmachungen und vorbereitenden Sitzungsunterlagen (z. B. Drucksachen, Finanzierungsunterlagen, etc.) zu den stattfindenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder den Sitzungen der Ortsräte.

- (2) Der oder die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein anderes, vom Jugendbeirat auf Dauer zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder den Sitzungen der Ortsräte mit beratender Stimme (Rederecht) teilzunehmen.

Zu allen Themen, die die Interessen junger Menschen im Sinne des Abs. 1 berühren, soll der Jugendbeirat angehört werden. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder das in Abs. 2 Satz 1 genannte bestimmte Mitglied entscheiden, an welchen Sitzungen sie oder er teilnimmt oder von ihrem Anhörungsrecht (mündlich in Präsenz oder schriftlich in Abwesenheit) Gebrauch macht.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat soll aus 19 Mitgliedern bestehen:
 - a) 10 Vertreterinnen oder Vertreter der im Stadtgebiet aktiven Vereine und Verbände, die nachweislich Jugendarbeit betreiben
 - b) 6 Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der im Stadtgebiet vorgehaltenen weiterführenden Schulen
 - c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht unter den Bereich a) oder b) fallen
- (2) Sollte die Zahl von 19 Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des Jugendbeirates nicht erreicht werden, kann die Anzahl der Mitglieder durch die Vollversammlung auf eine geringere ungerade Anzahl, mindestens aber auf 9 Mitglieder, geändert werden.
- (3) Bleibt der Bereich eines Personenkreises unbesetzt, stehen die freien Sitze den anderen Vertretungsbereichen in der genannten Reihenfolge zu.

§ 4

Wahl

- (1) Mitglieder des Jugendbeirates werden grundsätzlich in einer öffentlichen Versammlung, zu der die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einlädt, gewählt. Den Vorsitz in der öffentlichen Versammlung führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter. In außerordentlichen Notlagen im Sinne des § 51 a KSVG kann die Wahl auch durch Briefwahl oder online erfolgen.
- (2) Für die Wahl zum Jugendbeirat sind wahlberechtigt und wählbar die Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr erreicht, das 25. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben. Sie müssen Einwohnerinnen oder Einwohner im Sinne des § 18 Abs. 1 KSVG von Neunkirchen sein.
- (3) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ein Überschreiten der Altershöchstgrenze innerhalb der Amtszeit ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates während der Amtszeit aus dem Jugendbeirat aus, rückt grundsätzlich die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber mit den relativ meisten Stimmen der Listen des § 3 Abs. 1 nach.

§ 5

Rechtsstellung

Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. § 30 Abs. 1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) findet entsprechend Anwendung. Sie werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung des Jugendbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Arbeitsweise

- (1) Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Auf seine Arbeitsweise und bei Regelungslücken finden die Vorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend Anwendung.

- (2) Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt in der konstituierenden Sitzung, zu der von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzuladen ist, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) An den Sitzungen des Jugendbeirats dürfen insbesondere Bedienstete der Stadtverwaltung teilnehmen. Sie haben dabei kein Stimmrecht. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Schriftführung wird an eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen. Im Verhinderungsfall wird die Sitzungsniederschrift von einem Mitglied, welches aus der Mitte des Jugendbeirates bestimmt wird, übernommen.
- (4) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt bis zur Wahl des oder der 1. Vorsitzenden die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter oder seine Vertreterin.

§ 7

Finanzausstattung

Zur Durchführung eigener Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Interessen junger Menschen erhält der Jugendbeirat Mittel aus dem Haushalt der Kreisstadt Neunkirchen. Über die Höhe der Finanzausstattung entscheidet der Stadtrat.

§ 8

Entschädigung

Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Jugendbeirates pro Sitzung ein angemessenes Sitzungsgeld. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet der Stadtrat.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 20.12.2000 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, den 22.09.2021

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungsblatt

Nr. 77 vom: 24.09.2021

in Kraft ab: 25.09.2021